

**887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# Bericht und Antrag

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit in der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden**

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 786 der Beilagen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, hat der Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Sitzung am 31. Jänner 1986 über Antrag des Abgeordneten Kräutl beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 GOG den gegenständlichen Selbständigen Antrag vorzulegen. Weiters wurde gleichzeitig beschlossen, daß durch die Annahme dieses Selbständigen Antrages die Regierungsvorlage 786 der Beilagen als miterledigt gelten soll.

Der Selbständige Antrag wurde wie folgt begründet:

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 25. November 1980, BGBl. Nr. 564, wurden die Bestimmungen des Art. 73 Abs. 2 des Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit und des Art. 92 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung hiezu in Verfassungsrang erhoben, damit bei einer Änderung der Anhänge durch einen Vertragsstaat eine Befassung des Nationalrates nach Art. 50 B-VG nicht mehr erforderlich wird.

Die Geltung dieses Bundesverfassungsgesetzes wurde mit 31. Dezember 1985 befristet, um die Zweckmäßigkeit der gewählten Vorgangsweise zu beobachten, wobei Vorkehrungen getroffen werden sollten, daß über die Notifizierung von Änderungen der Anhänge oder allfällige Widersprüche die üblicherweise zur Gesetzesbegutachtung berufenen Stellen informiert würden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die in der Folge eingelangten sechs Notifikationen von Änderungen der Anhänge den in Betracht kommenden Stellen mit dem Bemerkern zur Kenntnis gebracht, daß die notifizierten Änderungen keinen Anlaß zu einem Widerspruch nach Art. 73 Abs. 2 des Abkommens geben. Die Kundmachung dieser Änderungen ist unter BGBl. Nr. 281/1983 bzw. BGBl. Nr. 51/1984 erfolgt.

Im Hinblick darauf, daß auch in Hinkunft mit einer entsprechenden Anzahl bzw. mit der zu erwartenden Ratifizierung des Abkommens durch weitere Vertragsstaaten mit einer steigenden Anzahl von Notifizierungen von Änderungen der Anhänge durch die Vertragsstaaten gerechnet werden kann, sieht die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes (786 der Beilagen) durch die Streichung des Art. III des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. November 1980 dessen unbefristete Weitergeltung vor. Durch das mit 31. Dezember 1985 erfolgte Außerkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. November 1980 ist eine diesbezügliche Beschlusffassung jedoch nicht mehr möglich.

Im Hinblick darauf, daß eine Befassung des Nationalrates mit Notifizierungen von Änderungen der Anhänge durch die Vertragsstaaten nicht erforderlich erscheint und sich die gewählte Vorgangsweise als zweckmäßig erwiesen hat, sieht der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes — analog dem Art. I des Bundesverfassungsgesetzes vom 25. November 1980 — die Erhebung des Art. 73 Abs. 2 des Abkommens und des Art. 92 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung in Verfassungsrang vor.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1986 01 31

**Helmut Stocker**  
Berichterstatter

**Dr. Schwimmer**  
Obmann-Stellvertreter

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXXX,  
mit dem einzelne Bestimmungen des Europäi-  
schen Abkommens über Soziale Sicherheit und  
der Zusatzvereinbarung zur Durchführung  
dieses Abkommens zu Verfassungsbestimmun-  
gen erklärt werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Bestimmung des Artikels 73 Abs. 2 des Euro-  
päischen Abkommens über Soziale Sicherheit und

die Bestimmung des Artikels 92 Abs. 3 der Zusatz-  
vereinbarung zur Durchführung des Europäischen  
Abkommens über Soziale Sicherheit, BGBl.  
Nr. 428/1977, sind Verfassungsbestimmungen.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungs-  
gesetzes ist die Bundesregierung betraut.